(5) Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.

(6) Das Jugendamt kann für Aufwendungen keinen Vorschuß und Ersatz nur insoweit verlangen, als das Vermögen des Minderjährigen ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Eine Vergütung kann dem Jugendamt nicht bewilligt werden.

(7) Gegen das Jugendamt wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

§ 39 [Landesrechtliche Vorschriften]

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß weitere Vorschriften des ersten Titels des dritten Abschnitts im vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber dem Jugendamt außer Anwendung bleiben.

§ 39 a [Entlassung des Jugendamts als Pfleger oder Vormund]

(1) Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt als Pfleger oder Vormund zu entlassen und einen anderen Pfleger oder Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen dient und eine andere als Pfleger oder Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Zum Antrag sind berechtigt der Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse des Minderjährigen geltend macht. Das Jugendamt soll den Antrag stellen, sobald es erfährt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Vormundschaftsgericht soll vor seiner Entscheidung auch das Jugendamt hören.

§ 39 b [Entlassung des Jugendamts auf seinen Antrag]

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt als Pfleger oder Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Pfleger oder Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Minderjährigen dieser Maßnahme nicht entgegensteht.

b) Gesetzliche Amtspflegschaft und gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 40 [Amtspflegschaft]

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder heimatlose Ausländerin im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom

28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist oder als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542), anerkannt ist und wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf.

(3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, und bedarf es eines Pflegers, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(4) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist und dessen Mutter die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst ein, wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder Vormundschaft anhängig ist.

§ 41 [Amtsvormundschaft]

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes, das nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 40 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines nichtehelichen Kindes nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes, und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

§ 42 [Für die Pflegschaft oder Vormundschaft zuständiges Jugendamt]

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind geboren ist.

(2) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder bei Fehlen eines solchen sich tatsächlich aufhält.

(3) In den Fällen des § 40 Abs. 4 ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

§ 43 [Weiterführung der Pflegschaft oder Vormundschaft]

(1) Sobald es das Wohl des Kindes erfordert, soll das die Pflegschaft oder Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Pflegschaft oder der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks sowie von der Mutter und von einem jeden, der

ein berechtigtes Interesse des Kindes geltend macht, gestellt werden. Das die Pflegschaft oder die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 44 [Anzeige der Geburt eines nichtehelichen Kindes]

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist. Das Jugendamt hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder der Vormundschaft mitzuteilen.

c) Bestellte Amtspflegschaft und bestellte Amtsvormundschaft

§ 45 [Bestellung des Jugendamts als Pfleger oder Vormund]

Ist eine als Einzelpfleger oder Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Pfleger oder Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Minderjährigen weder benannt noch ausgeschlossen werden.

2. Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts

§ 46 [Entsprechende Geltung der Bestimmungen über die Amtspflegschaft und Vormundschaft]

Die Bestimmungen der §§ 37 bis 39 b und 45 gelten für die Bestellung des Jugendamts zum Beistand oder Gegenvormund entsprechend.

3. Weitere Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen

§ 47 [Vorschlagsrecht des Jugendamts]

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Pfleger, Vormund, Beistand oder Gegenvormund eignen.

(2) Erlangt das Jugendamt von einem Falle Kenntnis, in dem ein Pfleger, Vormund, Beistand oder Gegenvormund zu bestellen ist, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Es soll mit der Anzeige den Vorschlag nach Absatz 1 verbinden.

§ 47 a [Überwachung der Vormünder]

(1) Das Jugendamt hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Es hat dem Vormundschaftsgericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu geben.

(2) Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dem Vormundschaftsgericht dies anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Pflegschaft und für die Beistandschaft nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 47 b [Mitteilungspflichten]

(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person und die Beendigung der Vormundschaft mitzuteilen.

(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für eine die Sorge für die Person betreffende Pflegschaft und für eine Beistandschaft, wenn dem Beistand die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen übertragen ist, entsprechend.

§ 47 c [Landesgesetzliche Regelungen]

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß örtliche Einrichtungen geschaffen werden, die das Jugendamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 47 und 47 a dieses Gesetz sowie nach § 1779 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstützen.

§ 47 d [Beratung und Unterstützung der Vormünder und Beistände]

Das Jugendamt hat die Pfleger, Vormünder, Beistände und Gegenvormünder seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

§ 48 [Unterstützung des Vormundschaftsgerichts durch das Jugendamt]

Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen. Es hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§ 48 a [Anhörung des Jugendamts durch das Vormundschaftsgericht]

(1) Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören:

1. § 1597 Abs. 1 und 3 und in den entsprechenden Fällen des § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 (Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung),
2. § 1631 b und § 1800 in Verbindung mit § 1631 b (Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist),
3. § 1632 (Herausgabe des Kindes, Umgang des Kindes mit Dritten und Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson),
4. § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 Abs. 2 (Umgang mit dem Kind),
5. § 1666 (Gefährdung des Kindes),
6. §§ 1671 und 1672 (elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern),
7. § 1678 Abs. 2 (Ruhen der elterlichen Sorge),

7 a. § 1680 (Entziehung der elterlichen Sorge),

7 b. § 1681 (elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils),

8. § 1707 (Entscheidung über die Pflegschaft),
9. §§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a (Ehelicherklärung),
10. § 1741 (Annahme eines Minderjährigen als Kind), sofern es nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat, §§ 1760 und 1763 (Aufhebung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses), § 1751 Abs. 3 und § 1764 Abs. 4 (Rückübertragung der elterlichen Sorge).

(2) Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt ferner zu hören vor einer Entscheidung nach § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes (Ehemündigkeit) und nach § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes (Einwilligung zur Eheschließung).

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen schon vor Anhörung des Jugendamts treffen.

§ 48 b [Anhörung in Adoptionsfällen]

In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) hat das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts zu hören, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach § 48 a Abs. 1 Nr. 10 gehört wurde oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben hat.

§ 48 c [Betreuung des Jugendamts mit der Ausführung von Anordnungen]

Das Vormundschaftsgericht kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen nach § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Unterstützung der Eltern), § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Umgang mit dem Kinde) und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen.

§ 48 d [Gutachtliche Äußerung des Jugendamts zu Unterhaltssicherungsfragen]

Wirkt das Vormundschaftsgericht bei der Sicherung des Unterhalts eines Minderjährigen mit, so hat sich das Jugendamt auf Verlangen über die Höhe des Unterhalts gutachtlich zu äußern.

§ 49 [Ermächtigung von Beamten und Angestellten des Jugendamts in Kindschaftssachen]

(1) Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamts Beamte und Angestellte des Jugendamts ermächtigen,

1. die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung des Kindes sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,
2. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beurkundung minderjährig ist,
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Entbindungskosten und Unterhalt) zu beurkunden,
4. die in § 1617 Abs. 2 und § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen (Name des Kindes) zu beglaubigen,
5. den Widerruf der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden,
6. den Verzicht des Vaters des nichtehelichen Kindes nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden,
7. den Widerruf einer Erklärung nach Artikel 12 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Adoptionsgesetzes zu beglaubigen.

Der Beamte oder der Angestellte des Jugendamts soll keine Beurkundungen vornehmen, wenn ihm in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können dieser Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) (gestrichen)

(3) Für die Tätigkeiten nach Absatz 1 ist jedes Jugendamt zuständig.

§ 50 [Vollstreckung aus vom Angehörigen des Jugendamts aufgenommenen Urkunden]

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvoll-

streckung unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist,
2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozeßordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.

§ 51 [Beratung und Unterstützung von Eltern in der Personensorge]

(1) Das Jugendamt hat einen Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht, auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge, insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zu beraten und zu unterstützen.

(2) Leben die Eltern des Kindes getrennt, ohne daß die Sorge für die Person des Kindes einem Elternteil übertragen ist, so gilt Absatz 1 für den Elternteil entsprechend, in dessen Obhut sich das Kind befindet oder der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen will.

§ 51 a [Beratung und Hilfe über Familienunterbringung]

(1) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Hilfen zu beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten Familie ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung in die Annahme als Kind hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Hilfen gewährt oder angeboten worden sind.

(2) Vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind nach § 1748 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt zu prüfen, ob durch Gewährung von Hilfen die Familienunterbringung des Kindes ermöglicht oder die Gefahr für das Kind auf andere Weise behoben werden kann.

§ 51 b [Beratung des Vaters des nichtehelichen Kindes]

Das Jugendamt hat den Vater des nichtehelichen Kindes über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Pflege gegeben wird (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamts oder vor der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt.

§ 52 [Beratung der werdenden Mutter]

(1) Das Jugendamt hat eine werdende Mutter mit ihrem Einverständnis zu beraten und zu unterstützen, soweit ein Bedürfnis hierfür erkennbar geworden ist.

(2) Ist anzunehmen, daß das Kind nichtehelich geboren wird, so hat das Jugendamt im Einverständnis mit der Mutter vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für die Leibesfrucht betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(3) Das Jugendamt hat die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem Einverständnis vor und nach der Entbindung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten und zu unterstützen.

§ 52 a [Aufgabe des Familiengerichts]

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften tritt das Familiengericht hinsichtlich der ihm obliegenden Verrichtungen an die Stelle des Vormundschaftsgerichts.

4. Vereinsvormundschaft

§ 53 [Bestellung von Vereinen als Pfleger, Vormünder oder Beistände]

(1) Durch die Landesgesetzgebung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ein rechtsfähiger Verein vom Landesjugendamt für geeignet erklärt werden kann, Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften zu übernehmen.

(2) Die Eignungserklärung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Sie soll nur erteilt werden, wenn der Verein eine ausreichende Zahl fachlich ausgebildeter Mitglieder hat. Sie kann ferner auf den Bereich eines Landesjugendamts oder auf einen Teil dieses Bereichs beschränkt werden.

§ 54 [Aufhebung und Änderung von Vorschriften des BGB]

(1) Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die §§ 1783 und 1887[1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden aufgehoben. Dem § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender Absatz 2 angefügt: »Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.«

(2) Dem § 1786 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte hinzugefügt: »welche zwei und mehr noch nicht schulpflichtige Kinder besitzt oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert.«

1) Der später durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1243) eingefügte neue § 1887 BGB wird hiervon nicht betroffen.

Abschnitt V a
Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige

§ 54 a [Entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften]

Auf die Vormundschaft, Pflegschaft und Gegenvormundschaft über Volljährige sind die §§ 11, 37 bis 39 b, 45, 47 bis 48 und 53 entsprechend anzuwenden. Dies gilt sinngemäß, wenn nach § 1897 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle des Jugendamts eine andere Behörde tritt.

Abschnitt VI
Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

1. Erziehungsbeistandschaft

§ 55 [Voraussetzungen für die Bestellung eines Erziehungsbeistands]

Für einen Minderjährigen, dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist ein Erziehungsbeistand zu bestellen, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten und ausreichend erscheint.

§ 56 [Bestellung des Erziehungsbeistands durch das Jugendamt]

(1) Das Jugendamt bestellt den Erziehungsbeistand auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(2) Der Erziehungsbeistand ist durch eine andere Person zu ersetzen, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert.

§ 57 [Bestellung des Erziehungsbeistands durch das Vormundschaftsgericht]

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 55 vor, wird aber ein Erziehungsbeistand nicht nach § 56 bestellt, so ordnet das Vormundschaftsgericht die Bestellung an. Der Erziehungsbeistand ist sodann vom Jugendamt zu bestellen. § 56 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Das Vormundschaftsgericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Personensorgeberechtigte und das Jugendamt.

(3) Vor der Beschlußfassung sind die Antragsberechtigten und der Minderjährige zu hören, soweit sie erreichbar sind.

(4) Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist den in Absatz 2 Satz 2 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben.

Die Begründung des Beschlusses ist dem Minderjährigen nicht mitzuteilen, soweit sich aus ihrem Inhalt Nachteile für seine Erziehung ergeben können.

(5) Hat ein Vormundschaftsgericht entschieden, in dessen Bezirk der Minderjährige nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, so soll die Sache auf Antrag des Jugendamts gemäß § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, an das Vormundschaftsgericht abgegeben werden, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 58 [Aufgaben des Erziehungsbeistands]

(1) Der Erziehungsbeistand unterstützt die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung. Er steht dem Minderjährigen mit Rat und Hilfe zur Seite und berät ihn auch bei Verwendung seines Arbeitsverdienstes. Er hat bei der Ausübung seines Amts das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Erziehungsbeistand hat dem Jugendamt und, falls er auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts bestellt ist, auch dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen zu berichten. Er hat jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der Anlaß geben könnte, weitere erzieherische Maßnahmen zu treffen.

§ 59 [Auskunftspflicht gegenüber dem Erziehungsbeistand]

Die Personensorgeberechtigten, der Arbeitgeber, die Lehrer und Personen, bei denen sich der Minderjährige nicht nur vorübergehend aufhält, sind verpflichtet, dem Erziehungsbeistand Auskunft zu geben.

§ 60 [Unterstützung des Erziehungsbeistands durch das Jugendamt]

Das Jugendamt hat den Erziehungsbeistand zu beraten und bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 61 [Ende und Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft]

(1) Die Erziehungsbeistandschaft endet mit der Volljährigkeit.

(2) Die Erziehungsbeistandschaft ist aufzuheben, wenn der Erziehungszweck erreicht oder die Erreichung des Erziehungszwecks anderweitig sichergestellt ist. Sie ist insbesondere aufzuheben, wenn die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung beginnt. Sie ist ferner aufzuheben, wenn im Fall des § 56 Abs. 1 ein Personensorgeberechtigter die Aufhebung beantragt. Für die Aufhebung ist in den Fällen des § 56 Abs. 1 das Jugendamt, in den übrigen Fällen das Vormundschaftsgericht zuständig.

2. Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

§ 62 [Voraussetzungen der Freiwilligen Erziehungshilfe]

Einem Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist Freiwillige Erziehungshilfe zu gewähren, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern.

§ 63 [Antrag der Personensorgeberechtigten]

Das Landesjugendamt gewährt Freiwillige Erziehungshilfe auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist bei dem Jugendamt zu stellen. Das Jugendamt nimmt zu dem Antrag Stellung.

§ 64 [Anordnung der Fürsorgeerziehung]

Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann.

§ 65 [Entscheidung des Vormundschaftsgerichts]

(1) Das Vormundschaftsgericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind das Jugendamt, das Landesjugendamt und jeder Personensorgeberechtigte. Der Kreis der Antragsberechtigten kann durch Landesrecht erweitert werden.

(2) Vor der Entscheidung sind die Antragsberechtigten und der Minderjährige zu hören. Das Vormundschaftsgericht soll die Personensorgeberechtigten und den Minderjährigen mündlich anhören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann. Der Kreis der Anzuhörenden kann durch Landesrecht erweitert werden.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist den Antragsberechtigten und, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet wird, dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, zuzustellen. § 57 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Gegen den Beschluß steht den in Absatz 3 Satz 2 Genannten die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

(5) § 57 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 66 [Anordnung der Untersuchung durch einen Sachverständigen]

(1) Das Vormundschaftsgericht kann im Verfahren nach § 64 zur Beurteilung der Persönlichkeit des Minderjährigen die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen.

(2) Zur Vorbereitung des Sachverständigengutachtens kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Minderjährigen bis zu sechs Wochen in einer für die pädagogische, medizinische oder psychologische Beobachtung und Beurteilung geeigneten Einrichtung anordnen. Erweist sich diese Zeit als nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch Beschluß verlängern. Die Dauer der Unterbringung darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Gegen einen Beschluß nach den Absätzen 1 und 2 steht den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

§ 67 [Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung]

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnen.

(2) Gegen die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung steht den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, die sofortige Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden.

(3) Die vorläufige Fürsorgeerziehung kann neben einer Unterbringung nach § 66 Abs. 2 angeordnet werden.

(4) Ist die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet, so kann die endgültige Fürsorgeerziehung auch noch angeordnet werden, nachdem der Minderjährige das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung ablehnt oder innerhalb von sechs Monaten keinen die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß erlassen hat.

§ 68 [Aussetzung des Verfahrens auf Anordnung der Fürsorgeerziehung]

(1) Das Vormundschaftsgericht kann das Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung durch Beschluß bis zu einem Jahr aussetzen. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine vorläufige Fürsorgeerziehung ist durch die Aussetzung aufgehoben. Über das vollendete 17. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(2) Gegen die Aussetzung steht den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten die sofortige Beschwerde zu.

(3) Für die Dauer der Aussetzung hat das Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Erziehungsbeistands anzuordnen.

§ 69 [Ausführung der Freiwilligen Erhiehungshilfe und der Fürsorgeerziehung]

(1) Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung werden vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamts ausgeführt.

(2) Die Fürsorgeerziehung ist mit Rechtskraft, die vorläufige Fürsorgeerziehung mit Erlaß des Beschlusses ausführbar.

(3) Die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung werden unter Aufsicht des Landesjugendamts in der Regel in einer geeigneten Familie oder in einem Heim durchgeführt. Eine nicht nur vorläufig angeordnete Fürsorgeerziehung kann widerruflich in der eigenen Familie des Minderjährigen unter Aufsicht des Landesjugendamts fortgesetzt werden, wenn dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist.

(4) Bei Ausführung der Fürsorgeerziehung gilt das Landesjugendamt für alle Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Es ist auch befugt, den Arbeitsverdienst und die Renten des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

(5) Bei Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt befugt, die Entmündigung eines Minderjährigen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 70 [Zuständigkeit für die Ausführung der Fürsorgeerziehung]

Die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen ist von dem Landesjugendamt auszuführen, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat. Wird die Fürsorgeerziehung vom Jugendgericht angeordnet, so ist sie von dem Landesjugendamt auszuführen, das zuständig wäre, wenn das Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung angeordnet hätte.

§ 71 [Unterbringung in Fürsorgeerziehung]

(1) Das Landesjugendamt bestimmt den Aufenthalt des Minderjährigen. Für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt.

(2) Der Minderjährige soll in einer Familie oder einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen seiner Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird. Davon kann abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie oder ein geeignetes Heim nicht vorhanden ist oder besondere erzieherische Bedürfnisse des Minderjährigen es erfordern; seine religiöse Betreuung muß gesichert sein.

(3) Minderjährige, die keiner Kirche oder sonstigen Religionsgesellschaft und keiner Weltanschauungsgemeinschaft angehören, sollen nach Möglichkeit nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten oder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrem Einverständnis in einer Familie oder einem Heim untergebracht werden, in denen die Erziehung nach den Grundsätzen einer bestimmten Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft durchgeführt wird.

(4) Den Personensorgeberechtigten ist unverzüglich mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist. Auch die Eltern, denen das Sorgerecht nicht zusteht, sind zu unterrichten, soweit sie erreichbar sind. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Landesjugendamts anordnen, daß der Unterbringungsort nicht mitzuteilen ist, wenn durch die Mitteilung der Erziehungszweck ernstlich gefährdet wird. Gegen den anordnenden Beschluß steht den Personensorgeberechtigten und den Eltern die Beschwerde zu. Gegen den ablehnenden Beschluß steht die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung dem Landesjugendamt zu.

(5) Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist auch dem Vormundschaftsgericht der Ort der Unterbringung mitzuteilen.

§ 72 [Einrichtungen und Heime]

Das Landesjugendamt soll zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe sorgen.

§ 73 [Bericht]

Ist Fürsorgeerziehung angeordnet, so hat das Landesjugendamt dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung des Minderjährigen und die Aussichten, die Fürsorgeerziehung aufzuheben, jährlich mindestens einmal zu berichten.

§ 74 [Landesrechtliche Regelung]

(1) Das Nähere über die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Landesregierung kann in einem Land, in dem am 1. Januar 1961 eine andere landesrechtliche Regelung bestand, die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach diesem Abschnitt anderen Behörden übertragen.

§ 75 [Ende der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung]

(1) Die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung enden mit der Volljährigkeit.

(2) Die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Erfordern erhebliche, fachärztlich nachgewiesene geistige oder seelische Regelwidrigkeiten des Minderjährigen eine andere Form der Hilfe, so ist die Freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung erst aufzuheben, wenn die andere Form der Hilfe gesichert ist. Die Fürsorgeerziehung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs aufgehoben werden.

(3) Die Freiwillige Erziehungshilfe ist vom Landesjugendamt unverzüglich aufzuheben, wenn ein Personensorgeberechtiger die Aufhebung beim Landesjugendamt beantragt.

(4) Die Fürsorgeerziehung wird durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben. Der Antrag kann von den nach § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 Antragsberechtigten und von dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.

(5) Das Vormundschaftsgericht hat vor der Aufhebung der Fürsorgeerziehung das Landesjugendamt und das Jugendamt zu hören. Dem Landesjugendamt steht gegen den die Fürsorgeerziehung aufhebenden Beschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Wird die Aufhebung abgelehnt, so steht jedem Antragsberechtigten die Beschwerde zu.

(6) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach Absatz 4 an Stelle des Vormundschaftsgerichts das Landesjugendamt zuständig ist mit der Maßgabe, daß der Antragsteller gegen die Ablehnung des Antrags innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen kann; gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 75 a [Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung]

(1) Ist im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung eingeleitet worden, so kann diese Maßnahme über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgesetzt werden, wenn der Volljährige dies beantragt und sich bereit erweist, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. Der Antrag kann auch schon innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

(2) § 85 gilt entsprechend.

§ 76 [Entschädigung der mündlich zu hörenden Personen]

Die nach § 65 Abs. 2 Satz 2 und 3 mündlich zu hörenden Personen werden entsprechend den für Zeugen geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221), entschädigt; dies gilt nicht für den Minderjährigen und seine Eltern sowie für Behördenvertreter.

§ 77 [Gerichtliche Zuständigkeit bei eiligen Maßnahmen]

(1) Für eilige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist neben dem in § 43 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Gericht einstweilen auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat die angeordneten Maßnahmen unverzüglich dem endgültig zuständigen Gericht mitzuteilen; dieses wird damit ausschließlich zuständig.

(2) § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch anzuwenden, wenn eine Maßnahme des Vormundschaftsgerichts für einen Minderjährigen erforderlich wird, für den eine Erziehungsbeistandschaft oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

Abschnitt VII
Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

§ 78 [Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen]

(1) Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztätig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, betreut werden oder Unterkunft erhalten. Satz 1 gilt nicht für Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten und Studentenwohnheime sowie für Schülerwohnheime, soweit sie landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

(3) In den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen muß die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe anzustreben.

(4) Der Träger der Einrichtung hat dem Landesjugendamt zu melden
1. Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung,
2. jährlich die Platzzahl und ihre Änderung,
3. die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung,
4. unverzüglich unter Angabe der Todesursache den Todesfall eines in einer Einrichtung nach Absatz 1 betreuten Minderjährigen.

(5) Das Landesjugendamt soll die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 in den seiner Aufsicht unterliegenden Einrichtungen regelmäßig an Ort und Stelle überprüfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Das Landesjugendamt soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Überprüfung zuziehen.

(6) Einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe kann auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmt.

(7) Die oberste Landesbehörde kann den Betrieb von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, vorübergehend oder auf die Dauer untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt,

durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(8) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt. Nach Landesrecht bestimmt sich auch, ob und gegebenenfalls inwieweit Studentenwohnheime einer Aufsicht unterliegen.

§ 78 a [Meldepflicht]

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Minderjährige unter 16 Jahren ganztägig dauernd betreut werden und die der Heimaufsicht nach § 78 unterliegt, hat dem Landesjugendamt bei der Aufnahme eines Minderjährigen in der Einrichtung dessen Personalien und außerdem jährlich einmal die Personalien aller in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen zu melden jeweils mit Geburtsdatum, Angaben über den bisherigen Aufenthalt, Bezeichnung der einweisenden Stelle oder Person, Auskunft über die Beziehungen zur eigenen Familie, einer Äußerung darüber, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt und über etwa bereits laufende Vermittlungsbemühungen.

(2) Das Landesjugendamt kann widerruflich einzelne Einrichtungen, die regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, für welche die Annahme als Kind nicht in Betracht kommt, von der Meldepflicht ausnehmen. Das Landesjugendamt kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann.

§ 79 [Anwendung der Vorschriften über den Schutz der Pflegekinder]

(1) Die §§ 28 bis 33 und 35 über den Schutz der Pflegekinder sind auf Minderjährige unter 16 Jahren entsprechend anzuwenden, die dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 unterliegen, betreut werden oder Unterkunft erhalten. An die Stelle des Jugendamts tritt das Landesjugendamt; die Aufsichtsbefugnisse werden durch Landesrecht geregelt. An der Wahrnehmung der Aufgaben kann das Jugendamt beteiligt werden.

(2) Das Landesjugendamt kann Einrichtungen von der Anwendung des § 28 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger unter 16 Jahren ausschließen.

Abschnitt VIII
Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige

§ 80 [Anwendungsbereich]

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige nach § 4 oder § 5, soweit diese Leistungen von den Organen der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

§ 81 [Kostentragung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Gewährung der Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige zuständig sind, tragen die Kosten der Hilfe, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

(2) Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes mit Ausnahme der §§ 81 und 86 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(3) Landesrecht kann bestimmen, ob und inwieweit Hilfen nach § 5 unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist.

(4) Zu allgemeinen Verwaltungskosten werden der Minderjährige und seine Eltern nicht herangezogen. Landesrecht kann bestimmen, inwieweit sie zu den Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf herangezogen werden können.

§ 82 [Ansprüche gegen Dritte]

Für die Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte und für die Inanspruchnahme eines nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten sind die §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 83 [Anwendung von Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes]

(1) Wird die Hilfe zur Erziehung von einem Jugendamt gewährt, dessen Zuständigkeit auf § 11 Satz 2 beruht, so sind die §§ 103 bis 113 des Bundessozialhilfegesetzes für die Kostenerstattung zwischen öffentlichen Trägern entsprechend anzuwenden.

(2) Landesrecht bestimmt, wer für dieses Gesetz überörtlicher Träger im Sinne der §§ 106 und 108 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

§ 84 [Vereinbarungen über Kostenerstattungen]

(1) Werden zur Durchführung von Hilfen zur Erziehung Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den öffentlichen Kostenträgern zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 85 [Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung]

(1) Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung werden unabhängig davon gewährt, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Soweit es ihnen zuzumuten ist, haben sie zu den Kosten beizutragen. Das Nähere zu Satz 2 wird durch Landesrecht bestimmt. Die Landesregierungen werden er-

mächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für die Festsetzung und Einziehung der Beiträge abweichend von § 69 Abs. 1 das Jugendamt zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Die Aufbringung der öffentlichen Mittel ist durch Landesrecht für die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung nach einheitlichen Grundsätzen zu bestimmen.

(3) Die Kosten der vorläufigen Fürsorgeerziehung fallen dem Kostenträger zur Last, der die Kosten einer endgültig angeordneten Fürsorgeerziehung zu tragen hat, und zwar auch dann, wenn die Fürsorgeerziehung endgültig nicht angeordnet worden ist.

(4) Im Sinne dieser Vorschrift rechnen die Kosten einer Unterbringung nach § 66 Abs. 2 zu den Kosten der Fürsorgeerziehung, wenn die vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

§ 85 a (gestrichen)

Abschnitt IX
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 86 [Entziehung]

(1) Wer einen Minderjährigen
1. dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren auf Anordnung der Fürsorgeerziehung oder der angeordneten Fürsorgeerziehung oder
2. der gewährten Freiwilligen Erziehungshilfe gegen den Willen der Personensorgeberechtigten

entzieht oder ihn verleitet, sich zu entziehen oder ihn dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 120 oder § 235 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Landesjugendamts oder der nach § 74 Abs. 2 zuständigen Behörde verfolgt.

§ 87 [Unbefugte Fortführung eines Heimes oder einer Fürsorgeeinrichtung]

Wer ein Heim oder eine Einrichtung für sich oder einen anderen fortführt oder fortführen läßt, obwohl deren Betrieb ihm oder dem anderen durch eine nach § 78 Abs. 7 erlassene vollziehbare Verfügung der obersten Landesbehörde untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 88 [Ordnungswidrigkeiten]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ein Pflegekind ohne die nach § 28 erforderliche Erlaubnis aufnimmt oder in Pflege behält,
2. eine nach § 32 erforderliche Anzeige nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig erstattet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Inhaber oder Leiter eines Heimes oder einer anderen Einrichtung
1. eine nach § 78 a Abs. 1 erforderliche Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. einen Minderjährigen unter 16 Jahren ohne die nach § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 erforderliche Erlaubnis betreut oder ihm Unterkunft gewährt oder
3. eine nach § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 erforderliche Anzeige nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig erstattet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schlußbestimmung

§ 89 [Bestimmung der Landesbehörden]

Welche Behörden die in diesem Gesetz der obersten Landesbehörde oder dem Landesjugendamt übertragenen einzelnen Aufgaben wahrzunehmen haben, bestimmt die Landesregierung.

Bundesanzeiger
Verlagsges.mbH.
Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1
Postvertriebsstück
– Gebühr bezahlt –
G 1989 A
84 a/85

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz
Anschrift: Postfach 20 06 50, Heinemannstraße 6, 5300 Bonn 2
Telefon: (02 28) 581
Verantwortlich für den „Amtlichen Teil": Oberamtsrat Albert Sondermann, Bonn
Verantwortlich für den „Nichtamtlichen Teil": Ministerialrat Florian Messerer, Bonn
Der Abdruck aus dem „Nichtamtlichen Teil": bedarf der Genehmigung des Verlages
Verantwortlich für „Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen" sowie für die „Zentralhandelsregister-Beilage": Helmut Pfaff, Bergisch Gladbach 3. Anschrift der Redaktion: Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1
Für Werbeanzeigen amtlichen oder juristischen Schrifttums gelten die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der Anzeigenpreisliste Nr. 3/85
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1
Telefon: Köln (02 21) 20 29-0. Fernschreiber: 8 882 595 babn
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn unter HRB 400
Druck: Kölnische Verlagsdruckerei GmbH, Köln, Rundschau-Haus
Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Im Einzelbezugspreis des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten.

13 ASISTENCIA Y PROMOCIÓN SOCIAL

Bundesanzeiger

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz — G 1989 A

Jahrgang 37 — Ausgegeben am Dienstag, dem 7. Mai 1985 — Nummer 84 a

Wolfgang Kraegeloh

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

Text mit Anmerkungen

ISBN 3-88784-065-8
Alle Rechte vorbehalten. Auch die fotomechanische Vervielfältigung des Werkes (Fotokopie/Mikrokopie) oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.
© 1985 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Köln
Satz: Fotosatz Froitzheim KG, Bonn
Druck: Kölnische Verlagsdruckerei GmbH, Köln, Rundschau-Haus
Printed in Germany

Vorwort

Am 1. April 1985 wird das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit in Kraft treten. Schwerpunkte der Novellierung sind ein verbessertes Instrumentarium zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sowie die Schaffung von Mitteln, Kinder und Jugendliche vor neuartigen Gefährdungen durch Auswüchse in Videoprogrammen mit Horror- und pornographischen Filmen zu bewahren.

Das hiermit vorgelegte Erläuterungsbuch will der Praxis in Betrieben, Behörden (insbesondere den Jugendämtern) und Verbänden eine schnelle und zuverlässige Orientierung über das neue Recht ermöglichen. Besonderer Wert wird auf die Darstellung der Gesetzesmaterialien sowie auf verfassungs- und strafrechtliche Aspekte gelegt. Möge das Erläuterungsbuch allen an Fragen des Jugendschutzes Interessierten eine Hilfe dazu sein, die neuen Vorschriften richtig und wirksam anzuwenden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß ein neues Gesetz allein – und sei es noch so perfekt – nicht ausreicht, Schaden von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. In erster Linie ist es Sache der Eltern, der Schule und anderer Erziehungsberechtigter, im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen immer wieder auf die Gefährdungen durch Alkohol-, durch Tabak-, durch Videokonsum hinzuweisen. Auch hierzu mag das Erläuterungsbuch nützliche Hinweise geben können.

Februar 1985

Der Verfasser

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis 7

Einleitung 9

1. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit 9
2. Aus der Begründung des Entwurfs 10
3. Aus dem Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages 13

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Text mit Anmerkungen)

Artikel 1 Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit 19

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 66

Artikel 3 Änderung des Strafgesetzbuches 72

Artikel 4 Änderung der Gewerbeordnung 85

Artikel 5 Übergangs- und Schlußvorschriften 87

Anhang

1. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 91
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften 101

Stichwortverzeichnis 107

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Ausschußbericht	Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Amtliche Sammlung
BMJFG	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BPS	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drucks.	Bundestagsdrucksache
EheG	Ehegesetz
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
GewArch	Gewerbe-Archiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i. d. F.	in der Fassung
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JÖSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
VA	Verwaltungsakt
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

1. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. 12. 1951 (BGBl. I S. 936) i. d. F. vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Art. 76 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), war in vielerlei Hinsicht nicht mehr als zeitgemäß empfunden worden. Es sollte bereits in der 6. Legislaturperiode grundlegend novelliert werden. 1973 war es bis zu einem Referentenentwurf, der aber wegen der damals als vorrangig angesehenen Arbeiten an dem Entwurf eines Jugendhilfegesetzes nicht weiterverfolgt wurde, 1976 sogar bis zu einem Kabinettentwurf gekommen. Der vom BMJFG vorgelegte Entwurf wurde aber vom Kabinett nicht verabschiedet. Mitbestimmend hierfür war die Erwägung, daß eine Überprüfung und Harmonisierung der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und im Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen notwendig erschien. Es sollte nunmehr eine Novelle vorgelegt werden, die – im Änderungsstil abgefaßt – nur die beabsichtigten Änderungen enthalten sollte.

Erst in der 9. Legislaturperiode wurde sodann vom Kabinett ein Regierungsentwurf beschlossen (Drucks. 9/1992), der aber wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht mehr im Deutschen Bundestag beraten werden konnte.

In der 10. Legislaturperiode wurde auf Initiative der Fraktionen von CDU/CSU und FDP der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit eingebracht (Drucks. 10/722). In ihm wurden auch verschiedene Änderungsvorschläge des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode sowie – erstmals – die Problematik der Videokassetten aufgegriffen (vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zur Jugendgefährdung durch Videoprogramme mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen – Drucks. 9/2302). Zum Entwurf vgl. Schefold in ZRP 1984, S. 127.

Zu den eingehenden Beratungen des Entwurfs im federführenden Ausschuß des Deutschen Bundestages für Jugend, Familie und Gesundheit, in deren Verlauf auch zwei Anhörungen von Sachverständigen stattgefunden haben, vgl. den Ausschußbericht unter I. (Drucks. 10/2546, abgedruckt unter Einleitung 3.).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit am 6. 12. 1984 verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner 546. Sitzung am 7. 2. 1985 zugestimmt (BR-Drucks. 12/85 – Beschluß); zu der von dem Ausschuß für Kulturfragen empfohlenen Einberufung des Vermittlungsausschusses im Hinblick auf das Ziel, die gewerbliche Vermietung jugendgefährdender Filme z. B. in Videotheken schlechthin zu verbieten, ist es nicht gekommen.

Das Gesetz ist am 25. 2. 1985 vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 12 vom 5. 3. 1985, Seite 425, verkündet worden. Es wird – vorbehaltlich bestimmter Sonderregelungen – am 1. 4. 1985 in Kraft treten. Zum Gesetz vgl. v. Hartlieb in NJW 1985, S. 830.

2. Aus der Begründung des Entwurfs (Drucks. 10/722)

„A. Allgemeines

Die gesetzliche Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit ist seit dem Jahr 1970 immer wieder in Angriff genommen worden, aus unterschiedlichen Gründen aber bisher nicht zum Abschluß gekommen.

Infolge der Änderung der Lebensverhältnisse und -gewohnheiten, zu der der technische Fortschritt in nicht unerheblichem Maße beigetragen hat, ist die Neuregelung des in seinen wesentlichen Teilen aus den Jahren 1951 und 1957 stammenden Gesetzes überfällig geworden; sie muß im Interesse eines zeitgemäßen und wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen die Gefährdungen, denen sie in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, möglichst kurzfristig zum Abschluß gebracht werden.

Der vorliegende Entwurf knüpft an den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Drucksache 9/1992) an, der noch vor dem konstruktiven Mißtrauensvotum am 1. Oktober 1982 von der damaligen Bundesregierung vorgelegt worden war, vom 9. Deutschen Bundestag aber wegen dessen vorzeitiger Auflösung nicht mehr beraten werden konnte. Er weicht u. a. von diesem ab, wo es mit Rücksicht auf die aktuelle Entwicklung bei Vermietung und Verkauf bespielter Videokassetten und mit Rücksicht auf die Vorschläge des Bundesrates zur damaligen Regierungsvorlage und die aus der Gegenäußerung der damaligen Bundesregierung ersichtlichen Hinweise erforderlich erscheint. Wegen des Umfangs der im Entwurf enthaltenen Änderungen des geltenden Rechts und neuen Vorschriften sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Artikel 1 des Entwurfs) insgesamt neu gefaßt. Wegen der Auswüchse auf dem Videokassettenmarkt wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine

Anfrage der Fraktion der SPD zur Jugendgefährdung durch Videoprogramme mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen (Drucksache 9/2302) Bezug genommen. Wegen der Vorschläge des Bundesrates und der auf dieser Grundlage in den Entwurf übernommenen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wird auf die Begründung der Regierungsvorlage (Drucksache 9/1992, S. 7 bis 13), auf die Stellungnahme des Bundesrates (a. a. O., S. 14 bis 16) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (a. a. O., S. 17 und 18) hingewiesen.

Der Gesetzentwurf geht von den in unserer Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechts junger Menschen auf Erziehung, der Elternverantwortung und der Jugendhilfe aus und dient seinerseits dem Ziel, innerhalb seines Anwendungsbereichs zur Verwirklichung dieser Grundsätze beizutragen.

Für die Entwicklung des jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit, für den Aufbau seiner persönlichen Lebensperspektiven und für seine Integration in die Gesellschaft steht die erzieherische Einwirkung in der Familie, in der Schule und in der Jugendhilfe im Vordergrund. Die Stärkung und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder hat dabei Vorrang vor den im Hinblick auf das staatliche Wächteramt zulässigen Einschränkungen des Elternrechts.

Der Jugendschutz in der Öffentlichkeit steht in enger Verbindung zur Jugendhilfe mit ihren Teilbereichen wie Familienförderung, Erziehungsberatung, Pflegekinderwesen, Jugend- und Vormundschaftsgerichtshilfe, Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Heimerziehung. Der Jugendschutz ergänzt die Hilfsangebote und -maßnahmen der Jugendhilfe durch die prophylaktisch ansetzende Abwehr bestimmter milieubedingter Gefährdungssituationen, denen Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind. Der Jugendschutz in der Öffentlichkeit, dem somit als Teilbereich der Erziehung die Aufgabe gestellt ist, das Erziehungsumfeld gegen einige typische, außerhalb der Privatsphäre liegende, für die Erziehung ungünstige Einflußfaktoren abzuschirmen (vgl. Drucksache 9/1922, S. 7), soll durch seine Normen zugleich Maßstäbe bilden und so zur sozialethischen Orientierung beitragen, ‚die in unserer heutigen Gesellschaft nur im Zusammenwirken von Eltern sowie im staatlichen und außerstaatlichen Bereich von Schule, Jugendhilfe, Kirchen, Berufsorganisationen, Parteien, Wissenschaft und anderen gefunden werden kann' (a. a. O., S. 7).

Im einzelnen sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

— Mit Rücksicht auf den Vorrang der Elternverantwortung soll das Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit von Einschränkungen freigehalten werden, wenn diese sich in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden. Der Entwurf verzichtet daher in diesem Fall auf Regelungen zur Anwesenheit Minderjähriger in Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen.

— Die Vorschriften gegen den Alkohol- und Tabakkonsum Minderjähriger bleiben voll aufrechterhalten und sollen dadurch wirksamer gemacht werden, daß künftig auch andere alkoholische Getränke als Branntwein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch nicht mehr zum – angeblichen – Verzehr durch Erwachsene abgegeben werden dürfen. Außerdem soll über das geltende Recht hinaus die Abgabe alkoholischer Getränke durch Automaten in der Öffentlichkeit generell verboten werden. Dies wird als ein notwendiger Beitrag zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minderjährige angesehen.

— Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage der SPD-Fraktion ihre Besorgnis über die Auswüchse bei den Angeboten bespielter Videokassetten zum Ausdruck gebracht und nötigenfalls die Schaffung einer Kontrollmöglichkeit im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in Aussicht gestellt, um den Jugendschutz in diesem Bereich zu verbessern. Die Rechtsgrundlagen für eine gesetzliche Kontrollmöglichkeit dieser Art werden in Artikel 1 § 7 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 dieses Entwurfs vorgeschlagen. Die Regelung beinhaltet im wesentlichen eine Anlehnung an die für die Freigabe von Kinospielfilmen maßgebenden Normen des geltenden Rechts.

Die allgemein als überholt angesehenen Verbote der Anwesenheit von Kindern bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen sollen aufgehoben werden. Kindern unter sechs Jahren soll nunmehr bei Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten der Besuch für sie geeigneter Filmveranstaltungen ermöglicht werden. Ferner soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwesenheit Minderjähriger in Gewerbebetrieben oder bei Veranstaltungen im Falle einer dort bestehenden konkreten Gefährdung einzuschränken oder zu unterbinden.

Spielhallen sollen auch weiterhin für Kinder und Jugendliche unzugänglich bleiben. Elektronische Video-Spielautomaten mit kriegsverherrlichenden und gewaltorientierten Darstellungen sollen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht mehr aufgestellt werden dürfen; für andere Video-Spielgeräte soll die Aufstellung in der Öffentlichkeit eingeschränkt werden.

Die gesetzliche Neuregelung und Anpassung an die heutigen Verhältnisse soll gleichzeitig dazu beitragen, daß die Vorschriften wieder in vollem Umfang beachtet und von den zuständigen Behörden durchgeführt werden."

3. Aus dem Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages (Drucks. 10/2546)

„I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 19. Januar 1984 in erster Lesung beraten. Er hat ihn an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Beratungen am 14. März 1984 aufgenommen. In zwei zu dem Gesetzentwurf durchgeführten öffentlichen Anhörungen am 11. April 1984 (19. Sitzung) und 27. Juni 1984 (24. Sitzung) hat der Ausschuß u. a. Vertreter von Jugendverbänden, Kirchen, der betroffenen Wirtschaftskreise, der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften sowie Sachverständige – insbesondere zu den rechtlichen Aspekten des Entwurfs und zu den Auswirkungen von Gewaltdarstellungen auf Jugendliche – gehört.

In seiner 33. Sitzung am 14. November 1984 hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit seine Beratungen abgeschlossen. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer an den öffentlichen Anhörungen sind in die Beratung einbezogen worden. Auf die stenographischen Protokolle Nr. 19 und Nr. 24 (jeweils Teil II) und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. September 1984 von dem Gesetzentwurf Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom gleichen Tage mit Mehrheit (bei sieben Enthaltungen) die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1984 mit der Mehrheit von acht Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs mit einer Reihe von Änderungen empfohlen. Diese Änderungen sind hinsichtlich des Artikels 1 des Gesetzentwurfs – mit Ausnahme von § 7 – in die jetzt vorgeschlagene Fassung übernommen worden. Im übrigen ist der federführende Ausschuß teilweise von den Vorschlägen des Rechtsausschusses abgewichen; hierauf wird im einzelnen unter II. eingegangen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßte einhellig die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere gegenüber Auswüchsen beim Vertrieb bespielter

Videokassetten und den Gefahren des Alkoholmißbrauchs, zu verbessern. Einzelheiten des Koalitionsentwurfs hielt er jedoch in Übereinstimmung mit der Bundesregierung aus sachlichen wie auch aus rechtlichen Gründen für änderungs- oder ergänzungsbedürftig. Dabei ergaben sich im Ausschuß Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und FDP einerseits und der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN auf der anderen Seite. Der Ausschuß hat schließlich in seiner Sitzung vom 14. November 1984 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD – die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Schlußabstimmung nicht vertreten – beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den unter II. erläuterten Änderungen und Ergänzungen zu empfehlen.

2.

Der Gesetzentwurf geht von den in unserer Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechts junger Menschen auf Erziehung, der Elternverantwortung und der Jugendhilfe aus. Er dient dem Ziel, innerhalb seines Anwendungsbereichs dazu beizutragen, daß diese Grundsätze verwirklicht werden. Stärkung und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder haben Priorität vor den aufgrund des staatlichen Wächteramts zulässigen Einschränkungen des Elternrechts. Der Entwurf respektiert diesen verfassungsrechtlichen Vorrang der Elternverantwortung. Mit dieser Vorgabe wollen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes das Erziehungsumfeld gegen einige typische, außerhalb der Privatsphäre liegende und für die Erziehung ungünstige Einflußfaktoren abschirmen.

Im einzelnen verfolgt das vorgeschlagene Gesetz folgende Hauptziele:

— Mit Rücksicht auf den Vorrang der Elternverantwortung wird das Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit so weit wie möglich dann von Einschränkungen freigehalten, wenn Kinder und Jugendliche sich in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden.

— Die Vorschriften gegen den Alkohol- und Tabakkonsum Minderjähriger bleiben voll aufrechterhalten. Im Interesse eines wirksameren Schutzes vor Gesundheitsschäden werden die Alkoholabgabevorschriften verschärft.

— Kernstück des Gesetzes sind ergänzende Vorschriften zur Eindämmung der Auswüchse auf dem Videokassettenmarkt. Im einzelnen sind hierzu folgende Neuregelungen vorgesehen:

a) Vorkontrolle und Alterseinstufung für Videokassetten unter Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden.

Videokassetten und sonstige Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen künftig nur noch dann zugänglich gemacht werden, wenn die Kassettenprogramme vorher eine entsprechende Altersfreigabe erhalten haben. Durch ein fälschungsfestes Kennzeichen auf der Videokassette wird für Handel und Konsumenten ohne weiteres erkennbar sein, welches Videoprogramm an Kinder und Jugendliche welchen Alters abgegeben werden darf. Die Durchführung dieser ‚Video-Kontrolle' wird – wie bei der Filmprüfung – Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden sein, die sich dabei der FSK als gutachterlicher Stelle bedienen. Die FSK wird personell und strukturell verändert, damit dem Jugendschutzanliegen besser Rechnung getragen werden kann.

b) Vermietverbot für pornographische, offensichtlich schwer jugendgefährdende und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierte Videokassetten.

Die vorgenannten jugendgefährdenden Videoprogramme dürfen künftig nur noch in speziellen Ladengeschäften mit separatem Eingang vermietet werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Im übrigen ist – unter Beachtung der Werbe-, Vertriebs- und Weitergabeverbote des § 184 Abs. 1 StGB und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften – nur noch der Verkauf an Erwachsene zulässig.

c) Verschärfung des strafrechtlichen Verbots exzessiver Gewaltdarstellungen.

Nach § 131 StGB soll künftig die Herstellung, Verbreitung und Einfuhr von Medien mit grausamen oder sonst unmenschlichen Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen auch dann verboten sein, wenn mit diesen Darstellungen keine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit verbunden ist. Alternativ zu den Tatbestandsmerkmalen der ‚Verherrlichung oder Verharmlosung', die sich in der Vergangenheit als kaum justitiabel erwiesen haben, werden künftig von dem Verbot auch solche Medien erfaßt, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen derart schildern, daß das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges ‚in einer die Menschenwürde verletzenden Weise' dargestellt wird.

Das mit diesen Regelungen geschaffene dreistufige System soll den Jugendschutz gegen die Auswüchse auf dem Videokassetten-Markt durchgreifend verbessern.

3.

Im Laufe der Ausschußberatungen erwies sich vor allem die im Gesetzentwurf vorgeschlagene verschärfende Neufassung des § 131 StGB als änderungsbedürftig. Zur Verwirklichung der mit dem Entwurf verfolgten Absicht, der Verbreitung bestimmter extremer Gewaltdarstellungen insbesondere auf Videokassetten auch mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen, bedurfte es

einer Formulierung, die einerseits besser als das geltende Recht geeignet war, die angesprochenen Tatbestände strafrechtlich zu erfassen, andererseits aber auch den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung trug. Gerade der letzte Punkt ist in einer Reihe von Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf besonders angesprochen und insbesondere in der öffentlichen Anhörung am 27. Juni 1984 eingehend erörtert worden. Die ursprünglich vorgesehene Neufassung des § 131 StGB schien nicht konkret genug, um dem verfassungsrechtlichen Gebot ausreichender Bestimmtheit zu entsprechen. Mit der jetzt vorgeschlagenen Formulierung, die auf die Empfehlung des gerade mit dieser Frage sehr eingehend befaßten Rechtsausschusses zurückgeht, sind die verfassungsrechtlichen Bedenken nach Auffassung der Ausschußmehrheit ausgeräumt. Auf die bewußt sehr ausführlich gehaltenen Erläuterungen zu dieser Vorschrift unter II. wird verwiesen. – Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich gegen die beabsichtigte Änderung des § 131 StGB aus, die ihnen wenig praktikabel und politisch nicht vertretbar erschien. Sie wiesen insbesondere darauf hin, daß der Schutz Jugendlicher vor extremen Gewaltdarstellungen durch entsprechende Regelungen im JÖSchG und im GjS in ausreichendem Maße sichergestellt werden könne. Überdies könne der durch den bestehenden § 131 StGB gegebene strafrechtliche Schutz durch konsequentere Anwendung und schärfere Auslegung besser genutzt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Ausschußvorschläge bildet das sowohl im StGB – § 184 Abs. 1 Nr. 3a – als auch im GjS – § 3 Abs. 1 Nr. 3 – vorgesehene weitgehende Verbot der gewerblichen Vermietung oder Gebrauchsgewährung pornographischer Schriften. Problematisch war hier, in welchem Umfang die Weitergabe pornographischer Bildträger auch an Erwachsene eingeschränkt werden sollte.

Der Ausschuß glaubt, mit der vorgelegten Fassung einen Weg gefunden zu haben, der einerseits Jugendlichen den Zugang zu Erzeugnissen dieser Art in der Öffentlichkeit verschließt, Erwachsenen aber gewisse Zugangswege offenhält. Diese Kompromißlösung fand im Ausschuß – bei einer Stimmenthaltung – allgemein Zustimmung.

Von den weiteren Änderungsvorschlägen des Ausschusses seien hervorgehoben

— die Ausnahme von dem Ausschankverbot nicht branntweinhaltiger Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, wenn sie von Personensorgeberechtigten begleitet sind,

— die Einschränkung des Verbots von Alkoholautomaten, soweit es sich um ständig beaufsichtigte Innenautomaten in gewerblich genutzten Räumen handelt.

Diese Änderungen sollen dazu dienen, die vorgesehenen Regelungen praktikabler zu machen und – bei den Innenautomaten – die Eingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken.

Der Vertreter der Fraktion der FDP im Ausschuß vertrat zusätzlich die Auffassung, daß zwar öffentliche Spielhallen mit Geldspielgeräten in der heutigen Ausgestaltung als jugendgefährdend angesehen werden müßten, daß aber die technischen Entwicklungen der Spielgeräte und Spielinhalte und eine Umgestaltung auf Spielhallen, z. B. ohne Geldspielgeräte und Alkoholausschank in jugendgeeignete Freizeiteinrichtungen, durch die Formulierungen in Artikel 1 § 8 nicht eingeengt werden sollten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten die im Gesetzentwurf und in den nachträglich von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsanträgen vorgesehenen Regelungen teilweise ab. Sie legten ihrerseits eigene Änderungsanträge vor, die nur in geringem Umfang die Billigung der Mehrheit fanden.

Besonders zu erwähnen ist ein Antrag der Fraktion der SPD, Zigaretten und andere Tabakwaren künftig nicht mehr in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abzugeben und diese Artikel generell nicht mehr in Automaten anzubieten. Das mit diesem Antrag verbundene Anliegen stieß der Sache nach auch bei den Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf zustimmendes Verständnis. Gleichwohl sahen sich diese nicht in der Lage, dem Vorschlag im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zuzustimmen, weil durch ihn eine Vielzahl verfassungsrechtlicher sowie gesundheits-, wirtschafts- und finanzpolitischer Probleme aufgeworfen würde, die noch einer eingehenden Erörterung bedürften; die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte andererseits nicht verzögert werden. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit nahm sich vor, bereits im 1. Quartal 1985 zu den Gefahren des Rauchens und den Möglichkeiten geeigneter Gegenmaßnahmen eine öffentliche Anhörung durchzuführen, bei der auch den betroffenen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Je nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen soll dann auf entsprechende Initiativen hingewirkt werden.

Hervorzuheben ist ferner ein über die Regelungen des Entwurfs hinausgehender Antrag der Fraktion der SPD, Werbung durch und für Kinder sowie die Aufforderung an Kinder zu einem erziehungswidrigen Verhalten im Rahmen von Werbevorgängen zu verbieten. Zur Begründung wurde angeführt, daß Kinder immer stärker von der Werbung als Zielgruppe mit der Erwartung angesprochen würden, durch sie die Eltern zum Kauf der angebotenen Waren zu bewegen. Diese ‚Konsumaußensteuerung' könne zu familiären Konflikten und zu einer empfindlichen Störung der elterlichen erzieherischen Bemühungen führen. Durch eine wiederholte gezielte bildhafte, kindgemäße Werbeansprache könne eine Art Begehrlichkeitsneurose ausgelöst werden, die eine pädagogische Gegenlenkung erschwere, wenn nicht gar vereitele. Von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß die mit dem Änderungsantrag angestrebte Regelung nicht praktikabel erscheine. Man müsse berücksichtigen, daß nicht nur Werbe-

sendungen, sondern auch andere Schriften und Ausstrahlungen entsprechende Wirkungen hätten, ferner auch Werbesendungen mit anderen Altersgruppen. Der Staat könne auch nicht moralischer Hüter über die Qualität von Werbemaßnahmen sein. Außerdem habe die Werbewirtschaft ihre freiwillige Selbstkontrolle verbessert; sie reagiere auch auf konkrete Hinweise über Mißbräuche. Der Ausschuß kam überein, die Problematik in nächster Zeit mit Vertretern der Werbewirtschaft zu erörtern.

Hervorzuheben ist schließlich noch ein Antrag der Fraktion der SPD, als Voraussetzung für einen Konzessionsentzug nach der Gewerbeordnung ausdrücklich beharrliche Verstöße gegen die Vorschriften des JÖSchG herauszustellen. Von der Mehrheit im Ausschuß wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Er würde einen Rückschritt gegenüber der 1960 eingeführten Generalnorm des § 35 der Gewerbeordnung bedeuten, die die frühere, enumerative Regelung ersetzt habe. Diese Generalnorm in ihrer Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung reiche aus, beharrliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften auch mit einer Gewerbeuntersagung zu ahnden. Dies gelte auch für die Vorschriften des JÖSchG. Eine Hervorhebung dieses speziellen Gesetzes würde zu Auslegungsschwierigkeiten in bezug auf andere Bereiche oder dazu führen, daß auch eine große Zahl anderer Vorschriften wieder enumerativ aufgeführt werden müsse.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Koalitionsfraktionen empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/722 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit abgeänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:" *

* Vgl. bei den einzelnen Vorschriften.

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit
Vom 25. Februar 1985
(BGBl. I S. 425)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG)

§ 1

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,

2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen haben die zuständigen Behörden oder Stellen das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 1 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Vorschrift entspricht vom Inhalt her im wesentlichen § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode. § 1 Abs. 1 und 2 des geltenden Rechts werden durch eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Neufassung ersetzt.

„Sittliche Gefahr" bzw. „Verwahrlosung" im Sinne von § 1 Abs. 1 des geltenden Rechts wurde verstanden als wesentliche Beeinträchtigung des in § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) gekennzeichneten Erziehungsziels bzw. als ein dem Erziehungsziel des § 1 JWG entgegengesetzter Entwicklungsprozeß. Um die Wechselbeziehung von Jugendhilfe und Jugendschutz sowie die Verbindung beider Bereiche zum Kindschaftsrecht des BGB zu verdeutlichen, wird § 1 insoweit in Anlehnung an die Formulierung des § 1666 BGB in der

Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) neu gefaßt. Abweichend von dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode verbleibt es in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates bei einer – vom Umfang her allerdings eingeschränkten – Mitteilungspflicht an das Jugendamt.

Aus dem Ausschußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 1

Nach einhelliger Meinung des federführenden Ausschusses ist es nicht zweckmäßig, daß Minderjährige namentlich und mit Personalien dem Jugendamt gemeldet werden, wenn sie an einem jugendgefährdenden Ort angetroffen werden. Die Vorschrift wurde daher auf die Verpflichtung zur Unterrichtung über den jugendgefährdenden Ort beschränkt. Dies soll jedoch nur in „schwierigen Fällen" geschehen, d. h. solchen, bei denen wegen der von einem Ort ausgehenden erheblichen oder nachhaltigen Jugendgefährdung zusätzlich Maßnahmen des Jugendamtes erforderlich sind.

Anmerkungen:

1. Nach *Satz 1* sind die zuständigen Behörden oder Stellen zum Tätigwerden *verpflichtet,* wenn sich Kinder oder Jugendliche an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.
2. *Behörde* ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG). In Betracht kommt grundsätzlich jede zuständige Behörde, z. B. das Gewerbeaufsichtsamt, das Schulamt usw.
3. Zu den Begriffen *„Kind"* und *„Jugendlicher"* vgl. § 2 Abs. 1 JÖSchG.
4. Unmittelbar ist eine Gefahr dann, wenn sie eine gewisse Aktualität erreicht hat; ein Schaden braucht nicht eingetreten zu sein.
5. Zum Begriff des *körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls* vgl. Begründung zu § 1 JÖSchG. Der dort zitierte § 1666 BGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 1666
[Gefährdung des Kindeswohls]

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen

zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.

(3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist."

6. Die zu treffenden Maßnahmen müssen zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein. Dies ist Ausdruck des das gesamte Verwaltungshandeln beherrschenden *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,* der aus dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet wird (vgl. BVerfGE 10, S. 117).
7. *Satz 2* konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Die in Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn die Abwendung der Gefahr nicht durch eine geeignete mildere Maßnahme möglich ist; Nr. 2 kommt nur in Betracht, wenn Nr. 1 nicht ausreicht, z. B. wenn davon auszugehen ist, daß der Jugendliche alsbald wieder zu dem gefährdenden Ort zurückkehrt.
8. Zum Begriff des *„Erziehungsberechtigten"* vgl. § 2 Abs. 2 JÖSchG.
9. Nach § 12 Abs. 2 JWG errichtet jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis ein *Jugendamt.* Nach § 12 Abs. 3 JWG kann die oberste Landesbehörde die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen. Im Bedarfsfalle können in einer Gemeinde mehrere Jugendämter errichtet werden.
   Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes werden nach § 13 Abs. 1 JWG aufgrund landesrechtlicher Vorschriften geregelt. Vgl. dazu in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 1. 7. 1965 (GV NW S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 370).
   Das Jugendamt besteht aus dem *Jugendwohlfahrtsausschuß* und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 13 Abs. 2 JWG).
10. Bis zu seiner Einordnung in das SGB gilt das JWG mit den zu seiner Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besonderer Teil des SGB (Art. II § 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. 12. 1975, BGBl. I S. 3015); bei Anwendung des JWG hat das Jugendamt demnach die verfahrensrechtlichen Vorschriften des SGB I – Allgemeiner Teil – sowie des SGB X anzuwenden. Insbesondere hat das Jugendamt als Sozialleistungsträger das *Sozialgeheimnis* zu wahren: Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden; eine Offenbarung ist nur unter den in den §§ 67 bis 77 SGB X abschließend geregelten Voraussetzungen zulässig.

Das JÖSchG ist kein Gesetz zur Ergänzung und Änderung des JWG im Sinne von Art. II § 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. 12. 1975. Bei Anwendung des JÖSchG gelten die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

11. Zu der *Unterrichtungspflicht* der zuständigen Behörden oder Stellen nach *Satz 3* vgl. den Ausschußbericht zu § 1 JÖSchG. In Abweichung vom bisherigen Recht enthält § 1 JÖSchG keine Pflicht mehr, Kinder und Jugendliche, die sich an jugendgefährdenden Orten aufhalten, dem Jugendamt zu melden.

§ 2

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,

2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

(3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 2 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Legaldefinitionen.

Absatz 1

Die Definition wird aus § 1 Abs. 3 des geltenden Gesetzes übernommen.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden § 1 Abs. 4. Die Neufassung soll Mißstände verhindern, die sich nach dem geltenden Recht in der Praxis ergeben haben. In Absatz 2 wird dementsprechend verdeutlicht, daß derjenige Erziehungsberechtigte, der nicht selbst Personensorgeberechtigter ist, seine Rechtsstellung von diesem ableitet.

Absatz 3

Das Gesetz richtet sich mit seinen Gebots- und Verbotsnormen in erster Linie, wie aus §§ 13 und 14 des geltenden Gesetzes und § 13 Abs. 1 und 4 des Entwurfs ersichtlich ist, an Veranstalter und Gewerbetreibende und mit den aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 des geltenden Gesetzes und § 13 Abs. 2 des Entwurfs ersichtlichen Einschränkungen an sonstige Personen über 21, nach dem Entwurf über 18 Jahre. Im Interesse der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes sollen Minderjährige verpflichtet werden, sich, soweit allgemein oder zu bestimmten Tageszeiten Altersgrenzen zu beachten sind, in Zweifelsfällen in geeigneter Form auszuweisen. Dabei geht es nicht um eine allgemeine Ausweispflicht. Soweit die Betroffenen auf die an eine bestimmte Altersgrenze gebundene Betätigung verzichten, besteht weder ein Anlaß noch nach Absatz 3 eine Verpflichtung zum Nachweis des Lebensalters. Die Nachweispflicht soll vielmehr den in § 13 Abs. 1 und 4 genannten Personen die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen erleichtern.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 11 des geltenden Gesetzes.

Aus dem Ausschußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Der Begriff „Jugendarbeit" in Absatz 2 Nr. 2 umfaßt nur einen Teil des Begriffes „Jugendhilfe" und wird daher als zu eng angesehen. Alle Erwachsenen, die mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche betreuen (z. B. Jugendleiter, Betreuer in Heimen), sollen diese im Rahmen der Vorschriften der §§ 3 ff. als Erziehungsberechtigte begleiten können.

Zu § 2 Abs. 3

Die in einem neuen Absatz 3 vorgeschlagene Verpflichtung, daß Erziehungsberechtigte, die nicht selbst Personensorgeberechtigte sind, ihre Berechtigung darzulegen haben, dient der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes. Es soll insbesondere verhindert werden, daß Minderjährige gemeinsam mit jungen Erwachsenen die Regelungen, die eine Begleitung durch Erziehungsberechtigte vorsehen, mißbrauchen. „Darlegen" bedeutet dabei nicht, daß diese Erziehungsberechtigten (z. B. Jugendleiter) alle Einzelabmachungen mit den Eltern nachzuweisen haben; wichtig ist nur, daß die Berechtigung zweifelsfrei erkennbar ist. Den Veranstaltern und Gewerbetreibenden soll zugleich die Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erleichtert werden.

Anmerkungen:

1. Die Begriffe *„Kind"* und *„Jugendlicher"* in Abs. 1 stimmen grundsätzlich mit den entsprechenden Begriffen im JArbSchG und im Seemannsgesetz überein (vgl. § 2 Abs. 1, 2 JArbSchG; § 8 Abs. 1, 2 Seemannsgesetz).
2. Der Begriff *„Kind"* wird nur nach dem Lebensalter abgegrenzt. Demgegenüber ist das Kindschaftsverhältnis nach bürgerlichem Recht nicht an das Lebensalter des Kindes gebunden.

   Im Strafrecht ist das zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alte Kind strafunmündig.
3. Der Begriff *„Jugendlicher"* wird ebenfalls nur nach dem Lebensalter abgegrenzt. Er stimmt auch mit dem entsprechenden Begriff im JGG überein (vgl. § 1 Abs. 2 JGG).

   Das Jugendstrafrecht kennt darüber hinaus den Begriff des *„Heranwachsenden"*; Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Auf Heranwachsende ist unter bestimmten Voraussetzungen Jugendstrafrecht anzuwenden (Einzelheiten vgl. § 105 JGG).
4. Zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren und ab (über) 16 Jahren wird im JÖSchG differenziert in
   — § 3 Abs. 1 und 2 (Aufenthalt in Gaststätten),
   — § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Alkoholabgabe),
   — § 4 Abs. 3 (Verkauf alkoholischer Getränke aus Automaten),
   — § 5 Abs. 1 und 2 (Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen),
   — § 6 Abs. 1, 3 und 4 Nr. 2 und 3 (Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen),
   — § 8 Abs. 4 (Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten),
   — § 9 (Rauchen in der Öffentlichkeit).
5. Die *Berechnung des Lebensalters* richtet sich nach den §§ 186 ff. BGB, die allgemeine Rechtssätze enthalten und deshalb auch im öffentlichen Recht anwendbar sind. Der Tag der Geburt wird bei der Berechnung des Lebensalters mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB). So ist z. B. das 14. Lebensjahr bei einem am 18. 9. 1971 geborenen Kind am 17. 9. 1985 um 24 Uhr vollendet.
6. *Abs. 2* definiert den Begriff des *„Erziehungsberechtigten"* im Sinne des JÖSchG. Dabei wird an den Begriff der *Personensorge* nach den Vorschriften des BGB angeknüpft. Die Personensorge umfaßt nach § 1631 Abs. 1 BGB i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge vom 18. 7. 1979 (BGBl. I S. 1061) insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Bei ehelichen Kindern ist die Personensorge Bestandteil der elterlichen Sorge, d. h. des Rechtes und der Pflicht von Vater und Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen (vgl. § 1626 Abs. 1 BGB). Als Personensorgeberechtigte kommen darüber hinaus in Betracht die nichteheliche Mutter (vgl. § 1705 BGB), der Vormund (vgl. § 1800 BGB).

7. In Nr. 1 sind Erziehungsberechtigung und Personensorgeberechtigung von der Person her identisch; bei Nr. 2 handelt es sich um zwei Fälle aus der Personensorge abgeleiteter Erziehungsberechtigung und um einen Fall der Erziehungsberechtigung im Rahmen der Ausbildung (z. B. Lehrer auf Klassenfahrt).

   Erziehungsberechtigt im Sinne von Nr. 2 kann nur sein, wer volljährig ist (vgl. § 2 BGB i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. 7. 1974, BGBl. I S. 1713: Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein).

   Zu Einzelheiten der Erziehungsberechtigung im Rahmen der *Jugendhilfe* vgl. den Ausschußbericht zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 JÖSchG.

8. Nach dem JÖSchG kommt es auf die Begleitung eines Erziehungsberechtigten an in
   — § 3 Abs. 1 und 2 (Aufenthalt in Gaststätten),
   — § 5 Abs. 1 (Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen),
   — § 6 Abs. 1, 3 und 4 (Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen),
   — § 8 Abs. 4 (Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten).

   Das sog. *Erzieherprivileg* in § 4 Abs. 2 JÖSchG greift nur ein, wenn Jugendliche unter 16 Jahre von einem *Personensorgeberechtigten* (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 JÖSchG) begleitet werden.

   Zu *Abs. 3* im übrigen vgl. den Ausschußbericht zu § 2 Abs. 3 JÖSchG.

9. Zu *Abs. 4* vgl. Begründung zu § 2 Abs. 3 des Entwurfs.

10. Die *Ehemündigkeit* beginnt für Mann und Frau einheitlich mit dem Eintritt der Volljährigkeit (vgl. oben Anm. 7 und § 1 Abs. 1 EheG). Das *Vormundschaftsgericht* kann auch Minderjährigen die Eheschließung gestatten, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein zukünftiger Ehegatte volljährig ist (§ 1 Abs. 2 EheG).

§ 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,

2. sich auf Reisen befinden oder

3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 3 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Vorschrift erfaßt wie schon bisher nur den Aufenthalt in allgemeinzugänglichen Räumen, nicht also die sogenannte „geschlossene Gesellschaft" (z. B. Hochzeitsfeier, privates Jubiläum). An dem Grundsatz des geltenden Rechts, daß bei Begleitung durch Erziehungsberechtigte keine Beschränkungen gelten, wird festgehalten; die nunmehr abweichend vom geltenden Recht vorgeschlagene Einführung von Zeitgrenzen wirkt sich jedoch als Verschärfung aus.

Absatz 1

Absatz 1 enthält nach Altersgruppen abgestufte Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Das geltende Recht enthält zeitliche Begrenzungen nur für den Besuch von Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen, nicht dagegen für den Aufenthalt in Gaststätten. Gleichzeitig soll das Gesetz durch eine Vereinfachung der Alters- und Zeitbegrenzungen verständlicher und damit wirksamer gemacht werden. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode vorgeschlagenen Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wurden übernommen. Damit sollen die vom Bundesrat angesprochenen Zielsetzungen eines effektiveren Jugendschutzes beim Aufenthalt in Gaststätten erreicht werden.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des geltenden Gesetzes im wesentlichen übernommen.

Absatz 3

Für den Aufenthalt Minderjähriger in Gaststätten, die als Nachtbetriebe oder in diesen vergleichbarer Form geführt werden, sowie in Vergnügungsbetrieben, die nicht Gaststätten sind, statuiert Absatz 3 ein Verbot. Unter diese Regelung fallen lediglich typische Nachtbetriebe und vergleichbare Vergnügungsbetriebe, nicht dagegen Gaststätten, denen aus besonderen Anlässen (z. B. Kirmes, Schützenfest) eine Verlängerung der Sperrstunde bewilligt wird. Das Aufenthaltsverbot ist von der Tageszeit unabhängig.

Aus dem Ausschußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 3

Nach einhelliger Auffassung des federführenden Ausschusses wurde Absatz 1 in Anlehnung an das geltende Recht gestaltet. Es soll dabei bleiben, daß der Aufenthalt in Gaststätten noch nicht Sechzehnjährigen grundsätzlich nur in Begleitung Erziehungsberechtigter gestattet werden darf. Weil der Gaststättenbegriff eine Vielzahl unterschiedlicher Betriebe umfaßt, die hinsichtlich der Jugendgefährdung differenziert betrachtet werden müssen, soll den spezifischen Jugendschutzbedürfnissen durch den im wesentlichen aufrechterhaltenden Ausnahmekatalog in Absatz 1 Rechnung getragen werden.

Nach ebenfalls übereinstimmender Auffassung erscheint jedoch über das geltende Recht hinaus und in Übereinstimmung mit dem Entwurf die Einführung einer Zeitgrenze (24 Uhr) für nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitete Jugendliche ab 16 Jahren erforderlich. Absatz 1 wird daher in Absatz 2 entsprechend ergänzt.

Anmerkungen:

1. Die Vorschrift richtet sich in erster Linie an die Gewerbetreibenden im Gaststättengewerbe (vgl. § 1 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970, BGBl. I S. 465, 1298, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. 7. 1976, BGBl. I S. 1773), aber auch an Veranstalter und Erziehungsberechtigte (vgl. § 12 Abs. 1, 2 JÖSchG).
2. Der Begriff *„Gaststätte"* entspricht dem des bisherigen Rechts. Demnach sind als Gaststätten im Sinne des JÖSchG alle öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten anzusehen, in denen gewerbsmäßig Getränke, Nahrungs- und Genußmittel zum Verzehr an Ort und Stelle an *jedermann* abgegeben werden. Gaststätten sind demnach z. B. Hotels, Biergärten, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Erfrischungsräume in Kaufhäusern, nicht hingegen Betriebskantinen oder bewirtschaftete Clubhäuser von Sportvereinen, zu denen nur die Betriebsangehörigen bzw. die Mitglieder und deren Gäste Zutritt haben.

   Zur Abgrenzung bei *„geschlossenen Gesellschaften"* vgl. Begründung zu § 3 JÖSchG.

3. Der Begriff *„Aufenthalt"* setzt eine gewisse Verweildauer voraus; nicht von ihm erfaßt sind z. B. das Ausrichten einer Bestellung oder das Abholen einer Person.
4. Zu den Begriffen *„Kinder"* und *„Jugendliche"* sowie *„Erziehungsberechtigte"* vgl. § 2 JÖSchG mit den zugehörigen Anm.

   Die *Begleitung* durch einen Erziehungsberechtigten bedeutet eine faktische Einwirkungsmöglichkeit darauf, was das Kind oder der Jugendliche in der Gaststätte tut; nicht erforderlich ist, daß der Begleiter am selben Tisch wie das Kind oder der Jugendliche Platz nimmt.
5. Der Aufenthalt in Gaststätten ist *Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren* auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet, wenn die Voraussetzungen von *Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3* vorliegen.

   Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 stehen alternativ zueinander. Sie sind abschließend. Auch dadurch, daß die Eltern dem Gastwirt die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre schriftlich anvertrauen, kann das grundsätzliche Aufenthaltsverbot des *Abs. 1 Satz 1* nicht umgangen werden (vgl. OVG Hamburg in GewArch 82, S. 208).
6. Veranstaltungen eines anerkannten *Trägers der Jugendhilfe* sind z. B. solche des Jugendamtes selbst, ferner solche von Jugendverbänden, Kirchen usw. (vgl. § 5 Abs. 4 JWG).
7. Abs. 2 besagt, daß es bei *Jugendlichen ab 16 Jahren* der Begleitung eines Erziehungsberechtigten beim Aufenthalt in einer Gaststätte *bis 24 Uhr* nicht bedarf.

   Der Entwurf (Drucks. 10/722) hatte für Kinder sowie für Jugendliche unter und ab 16 Jahre noch gestaffelte Zeitgrenzen enthalten. Aus der Entstehungsgeschichte von Abs. 2 wird man entnehmen müssen, daß die in Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 3 den Aufenthalt auch eines Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten über 24 Uhr hinaus statthaft machen; die Einführung einer Zeitgrenze in Abs. 2 ist insoweit als – einzige – Verschärfung des bisher geltenden Rechts gedacht (vgl. den Ausschußbericht zu § 3 JÖSchG). Eine andere Auslegung würde zu dem wohl abstrusen Ergebnis führen, daß von einem Geschwisterpaar, das 15 bzw. 17 Jahre alt ist und an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt, der 17jährige um 24 Uhr die Gaststätte verlassen muß, während der 15jährige noch verweilen darf.

8. Zu *Abs. 3* vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 3 JÖSchG.
9. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet, handelt *ordnungswidrig* nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 JÖSchG.

§ 4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 4 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Regelung entspricht im wesentlichen der Fassung von § 3 des Entwurfs aus der 9. Legislaturperiode. Es wurde lediglich ein Vorschlag des Bundesrates übernommen, wonach auch bei anderen alkoholischen Getränken als Branntwein neben der Abgabe die Gestattung des Verzehrs in der Öffentlichkeit nicht zulässig ist. Die Vorschrift kann wie bisher nur einen begrenzten Beitrag zur Bekämpfung des Jugendalkoholismus leisten, da nur der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit erfaßt wird.

Absatz 1 Nr. 1

An der bisherigen Regelung wird im wesentlichen festgehalten. Einbezogen wird die Abgabe in der Öffentlichkeit außerhalb einer Gaststätte oder Verkaufsstelle. Durch die Umformulierung soll ferner eine Erweiterung des Verbots der Abgabe von Lebensmitteln, die Branntwein als Zutat enthalten, erreicht werden. Künftig sollen nicht nur Lebensmittel von dem Verbot erfaßt sein, die überwiegend aus Branntwein bestehen, sondern auch Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (z. B. Eisbecher, denen rezepturmäßig Spirituosen zugegossen werden). Der Begriff „in nicht nur geringfügiger Menge" bezieht sich auf das gereichte Gericht insgesamt, nicht auf eine Zutat (z. B. nicht auf eine Rumfrucht auf einem Pudding).

Absatz 1 Nr. 2

Die zunehmende Verbreitung des Jugendalkoholismus legt eine Heraufsetzung der Altersgrenze nahe. Zweifel an der Durchsetzbarkeit eines umfassenden Alkoholverbots für Minderjährige waren jedoch ausschlaggebend für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 16 Jahren für die Abgabe anderer alkoholischer Getränke als Branntwein. Als einen notwendigen weiteren Schritt zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Jugendliche sieht der Entwurf allerdings vor, daß diese sog. „weichen" alkoholischen Getränke an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren auch dann nicht mehr abgegeben werden dürfen, wenn diese von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Die Abgabe auch von anderen alkoholischen Getränken als Branntwein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird auch dann verboten, wenn diese angeben, daß die Getränke für Erwachsene bestimmt sind, weil nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen diese Erklärung häufig nur vorgeschoben wird.

Absatz 2

Die jederzeitige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke und die gleichzeitige Möglichkeit Minderjähriger, sich zum eigenen Verbrauch zu bedienen, begünstigen den Jugendalkoholismus in vermeidbarer Weise. Deshalb wird ein Automatenvertriebsverbot auch für andere Getränke als Branntwein (für Branntwein besteht ein entsprechendes Verbot bereits nach § 20 Nr. 1 GastG) eingeführt. Das Verbot betrifft die Aufstellung in der Öffentlichkeit; es gilt damit nicht für der Allgemeinheit nicht zugängliche Betriebsgelände und Kantinen.

Aus dem Ausschußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 4 Abs. 1 und 2

In Übereinstimmung mit dem Entwurf hält der federführende Ausschuß daran fest, daß andere alkoholische Getränke als Branntwein an unter 16jährige auch dann nicht mehr abgegeben werden dürfen, wenn sie (angeblich) zum Verzehr durch Erwachsene bestimmt sind und daß unter 16jährigen grundsätzlich auch nicht der Verzehr solcher Getränke in der Öffentlichkeit gestattet werden darf. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit erscheint es jedoch sachgerecht, von diesen Verboten für 14- bis 16jährige eine Ausnahme zu machen, soweit diese von einem Personensorgeberechtigten – nicht einem sonstigen Erziehungsberechtigten – begleitet werden. Die Ausnahme ist in einem neuen Absatz 2 vorgesehen. Hierdurch soll dem Elternrecht Vorrang eingeräumt werden in der Erwartung, daß die Eltern der erhöhten Erziehungsverantwortung auf diesem Gebiet gerecht werden.

Zu § 4 Abs. 3

Abweichend vom Koalitionsentwurf wird das Automatenvertriebsverbot nach übereinstimmender Auffassung des federführenden Ausschusses im Jugendschutzinteresse dann nicht für erforderlich gehalten, wenn – bei bestimmten Innenautomaten – eine ständige Aufsicht vorhanden oder durch eine technische Vorrichtung (z. B. sog. Code-Karten) sichergestellt ist, daß unter 16jährige sich nicht bedienen können.

Anmerkungen:

1. Die Vorschrift richtet sich in erster Linie an die Gewerbetreibenden im Gaststättengewerbe und die Inhaber von Verkaufsstellen, aber auch an Veranstalter und Erziehungsberechtigte (vgl. § 12 Abs. 1, 2 JÖSchG). Zum Begriff der *„Gaststätte"* vgl. § 3 JÖSchG Anm. 1, 2. Verkaufsstellen sind *Ladengeschäfte,* aber auch Verkaufsstände und -buden, z. B. auf Jahrmärkten oder Kirmessen, ferner ein Stubenhandel. *Öffentlichkeit* ist überall, wo jedermann Zutritt hat.
2. Zu den Begriffen *„Branntwein", „branntweinhaltige Getränke"* und *„Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten"* vgl. die Begründung zu *Abs. 1 Nr. 1;* unter Branntwein ist nicht nur Trinkbranntwein wie Korn, Rum oder Weinbrand zu verstehen, sondern auch unverarbeiteter Branntwein, z. B. Spiritus.
3. Zu den anderen, sog. „weichen" *alkoholischen Getränken* vgl. die Begründung zu *Abs. 1 Nr. 2.*
4. Von dem Abgabe- und Verzehrverbot macht *Abs. 2* hinsichtlich der alkoholischen Getränke im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 für Jugendliche unter 16 Jahre eine Ausnahme, wenn sie von einem *Personensorgeberechtigten* (vgl. § 2 JÖSchG Anm. 6ff.) begleitet werden. *Begleitung* bedeutet auch hier, daß der Personensorgeberechtigte faktisch auf das einwirken können muß, was der Jugendliche tut; es reicht also nicht aus, wenn der Vater den 15jährigen Sohn zu einem Jahrmarkt begleitet, ihn aber dort im Gedränge aus den Augen verliert.

   Das sog. *„Erzieherprivileg"* des Abs. 2 gilt nur für Jugendliche unter 16 Jahren, nicht für Kinder; für Kinder bewendet es bei dem Abgabe- und Verzehrverbot nach Abs. 1 Nr. 2.
5. *Abs. 3 Satz 1* verbietet den *Automatenvertrieb* von Bier und Wein. Vgl. dazu die Begründung zu Abs. 2.

   Um der Automatenindustrie Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, tritt Abs. 3 erst am 1. 10. 1985 in Kraft.
6. Das Verbot des Automatenvertriebs gilt nach *Abs. 3 Satz 2* unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise nicht (vgl. dazu den Ausschußbericht zu § 4 Abs. 3 JÖSchG). Ist ein Bierautomat in dem Clubhaus

eines Sportvereins oder in einer Betriebskantine aufgestellt, handelt es sich nicht um einen gewerblich genutzten Raum; vielfach wird es schon an dem Merkmal der Öffentlichkeit im Sinne von Abs. 3 Satz 1 fehlen.

7. Nach § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes, der nach *Abs. 3 Satz 3* unberührt bleibt, ist es – schon bisher – verboten, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten feilzuhalten.

8. Wer Jugendliche beschäftigt, darf nach § 31 Abs. 2 Satz 2 JArbSchG Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke, Jugendlichen über 16 Jahren keinen Branntwein geben.

9. Die Abgabe von Betäubungsmitteln, z. B. Opium, Morphium, Kokain, ist nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes i. d. F. vom 28. 7. 1981 (BGBl. I S. 681) verboten und strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe an Erwachsene, Jugendliche oder Kinder erfolgt.

10. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen *§ 4 Abs. 1* ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet, handelt *ordnungswidrig* nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 JÖSchG. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen *§ 4 Abs. 3 Satz 1* ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet, handelt *ordnungswidrig* nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 JÖSchG; da die Bußgeldvorschrift ohne die ihr zugrunde liegende verwaltungsrechtliche Vorschrift ins Leere geht, tritt auch sie erst am 1. 10. 1985 in Kraft (vgl. oben Anm. 5).

    Befindet sich ein Jugendlicher unter 16 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten, so fehlt es im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 2 JÖSchG an der Tatbestandsmäßigkeit der Ordnungswidrigkeit; dies gilt ebenso im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 3 JÖSchG, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch die in § 4 Abs. 3 Satz 2 JÖSchG genannten Maßnahmen sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können.

11. Der Verstoß gegen § 31 Abs. 2 Satz 2 JArbSchG ist eine *Ordnungswidrigkeit* nach § 58 Abs. 1 Nr. 21 JArbSchG. Der Verstoß gegen § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes ist eine *Ordnungswidrigkeit* nach § 28 Abs. 1 Nr. 8 des Gaststättengesetzes. Die angedrohten *Geldbußen* betragen nach § 58 Abs. 4 JArbSchG bis zu 20 000 DM, nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes bis zu 10 000 DM (vgl. § 12 Abs. 3 JÖSchG: Geldbuße bis zu 30 000 DM).

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 5 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

§ 5 in der Fassung des geltenden Rechts ist entbehrlich und soll daher in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode aufgehoben werden. Um eine entsprechende Gefährdung Minderjähriger auszuschließen, reicht entweder § 3 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs oder die Möglichkeit aus, im Wege der Einzelanordnung nach § 10 die Anwesenheit von Minderjährigen zu verbieten oder einzuschränken.

Abweichend von dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode (dort § 4) wird mit Rücksicht auf die nachdrückliche Kritik, welche die seinerzeit beabsichtigte Herabsetzung des Mindestalters für die Anwesenheit in Diskotheken auf 14 Jahre erfahren hat, die Beibehaltung der geltenden Altersgrenze von 16 Jahren vorgeschlagen. Jedoch soll eine Auflockerung dahin gehend erfolgen, daß 16- bis 18jährige künftig in der Zeit von 22 bis 24 Uhr ohne Begleitung Erziehungsberechtigter bei öffentlichen Tanzveranstaltungen anwesend sein dürfen. Weitergehende Erleichterungen werden für bestimmte Arten von Tanzveranstaltungen in Absatz 2 vorgeschlagen.

Absatz 1

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird das Verbot, öffentliche Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten zu besuchen, aufrechterhalten. Die Anwesenheit von Minderjährigen – auch von Kindern – in Begleitung eines Erziehungsberechtigten wird nicht mehr beschränkt.

Absatz 2

Der Grundsatz, wonach Minderjährigen unter 16 Jahren ohne Begleitung die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet sein soll, erfährt in Absatz 2 eine Auflockerung. So bestehen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat gegen die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und von Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr keine Bedenken, wenn die Tanzveranstaltung von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Für Jugendliche über 16 Jahren bedarf es in diesen Fällen keiner Zeitgrenze. Die Vorschrift soll weiterhin z. B. Volkstanzveranstaltungen und Tanzveranstaltungen von Jugendgruppen auch für nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitete Minderjährige unter 16 Jahren zugänglich machen.

Absatz 3

Die Möglichkeit des geltenden Rechts, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen, soll aufrechterhalten werden.

Aus dem Ausschußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 5

Mit den Stimmen der Ausschußmehrheit wurde in Absatz 1 eine redaktionelle Klarstellung im Jugendschutzinteresse vorgenommen und der erste Ausnahmetatbestand in Absatz 2 an die Durchführung der Tanzveranstaltung durch einen „anerkannten Träger der Jugendhilfe" geknüpft. Die Ausschußminderheit im federführenden Ausschuß konnte sich der Ausschußmehrheit und der einstimmigen Empfehlung des Rechtsausschusses nicht anschließen, da sie die Regelung insgesamt als zu eng erachtet.

Anmerkungen:

1. Die Vorschrift regelt die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei *öffentlichen Tanzveranstaltungen.*

   Nach bisherigem Recht war u. a. Jugendlichen ab 16 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von 22 bis 24 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechende Vorschrift als innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegend und nicht grundgesetzwidrig angesehen (vgl. NJW 1980 S. 879f. = BVerfGE 52, S. 277); Prüfungsmaßstab waren der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG im Verhältnis zum Aufenthalt in Gaststätten und zur Abgabe alkoholischer Getränke, die Berufsausübungsfreiheit des Veranstalters nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit des Jugendlichen nach Art. 2 Abs. 1 GG.

   Wenn der Gesetzgeber nunmehr, ohne von Verfassungs wegen dazu verpflichtet zu sein, die Altersgrenzen und das Erfordernis der Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten zurückgenommen hat, so kommt darin seine Absicht zum Ausdruck, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintretende Volljährigkeit (vgl. § 2 JÖSchG Anm. 7) durch altersentsprechend gestaltete Freiräume in den Tatbeständen des Gesetzes allmählich vorzubereiten.

2. Spezielle Bestimmungen für *Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen* sieht das JÖSchG nicht mehr vor, weil derartige Veranstaltungen nicht mehr generell als jugendgefährdend angesehen werden können. Soweit im Einzelfall behördliche Einzelmaßnahmen erforderlich sind, bietet § 10 JÖSchG geeignete und ausreichende Handhaben.
3. *Öffentlich* ist eine *Tanzveranstaltung* dann, wenn jedermann zu ihr Zutritt hat. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind demnach öffentliche Bälle, Diskothekenveranstaltungen, nicht dagegen geschlossene Veranstaltungen von Vereinen oder Abschlußbälle von Tanzschulen.
4. Zu den Begriffen *„Erziehungsberechtigte"* sowie *„Kinder"* und *„Jugendliche"* vgl. § 2 JÖSchG mit den zugehörigen Anm.

   Begleitung bedeutet auch hier, daß der Erziehungsberechtigte faktisch auf das einwirken kann, was das Kind oder der Jugendliche tut.
5. Zu *Abs. 2* vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 2 des Entwurfs und den Ausschußbericht zu § 5 JÖSchG.

   Zum *„anerkannten Träger der Jugendhilfe"* vgl. § 3 JÖSchG Anm. 6.
6. Zu *Abs. 3* vgl. die Begründung zu § 5 Abs. 3 des Entwurfs.
7. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 JÖSchG einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet, handelt *ordnungswidrig* nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 JÖSchG. Das Vorliegen einer Ausnahme nach § 5 Abs. 2 JÖSchG beseitigt die Tatbestandsmäßigkeit der Ordnungswidrigkeit.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung",

2. „Freigegeben ab sechs Jahren",

3. „Freigegeben ab zwölf Jahren",

4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren",

5. „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren".

Kommt in Betracht, daß ein nach Satz 1 Nr. 5 gekennzeichneter Film den Tatbestand des § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 Satz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,

2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr,

3. Jugendlichen über sechzehn Jahre, wenn die Vorführung bis 24 Uhr

beendet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(7) Auf Filme, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, finden §§ 1, 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 6 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

§ 6 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode wird im wesentlichen übernommen. Die Neufassung sieht die Aufhebung des Teilnahmeverbots von Minderjährigen unter sechs Jahren an Filmveranstaltungen vor, sofern diese von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden (vgl. im einzelnen die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2), und behält im übrigen die Altersstufen von 12 und 16 Jahren bei. Überzeugende erzieherische Argumente für eine Änderung der Altersabstufung haben sich nicht finden lassen.

Das Bestreben, aus systematischen und praktischen Erwägungen zu vereinfachen, muß an der pädagogischen Zielsetzung des Gesetzes seine Grenze finden. Hinzu kommt, daß sich die Praxis der Freigabe auf die bestehenden Altersgruppen eingestellt hat und ein Großteil der bisherigen Freigabeentscheidungen erneut getroffen werden müßte.

Absatz 1

Die Zulassungsbegrenzung für Minderjährige bei öffentlichen Filmveranstaltungen ist wie bisher als Anwesenheitsverbot ausgestaltet. Es handelt sich um ein Verbot mit einem auf den einzelnen Film bezogenen Erlaubnisvorbehalt (Freigabeentscheidung). Es erweist sich als zweckmäßig, diesen Grundsatz in allgemeiner Form an den Anfang der Vorschrift zu stellen.

Das geltende Recht verbietet Kindern unter sechs Jahren die Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen schlechthin, auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Die diesem Verbot zugrunde liegende Auffassung, daß öffentliche Filmveranstaltungen Kinder dieser Altersgruppe ausnahmslos gefährden würden, ist heute nicht mehr haltbar. Es wird deswegen in Satz 2 eine Auflockerung vorgeschlagen.

Absatz 2

Die verbindliche gesetzliche Vorschrift über den bei der Entscheidung über die Jugendfreigabe anzulegenden Maßstab wird beibehalten und ohne inhaltliche Änderung dem neueren Sprachgebrauch angepaßt.

Absatz 3

Bei der Zuständigkeitsregelung wird das geltende Recht beibehalten.

Absatz 4

Entsprechend der Regelung für die Anwesenheit in Gaststätten werden die Alters- und Zeitgrenzen auch für die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen neu gestaltet.